

Interpellation Büeler-Flawil vom 26. September 2001
(Wortlaut anschliessend)

Spitalliste für den Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. Oktober 2001

In seiner Interpellation erkundigt sich Bosco Büeler-Flawil nach dem Stand der Spitalliste.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Bundesrat hob mit seinen Entscheiden vom 23. Juni 1999 und 18. August 1999 die Spitalliste des Kantons St.Gallen auf und wies sie im Sinn der Erwägungen zu neuem Entscheid an die Regierung zurück. Weil zwischen diesem Entscheid und einem früheren Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) Widersprüche bestehen, reichte das Gesundheitsdepartement beim Bundesrat am 15. September 1999 ein Erläuterungsgesuch zur Klärung der offenen Fragen ein. Dieses Gesuch wurde vom Bundesrat am 17. Mai 2000 abgelehnt, weil die Entscheide vom 23. Juni 1999 und 18. August 1999 unter keinem Mangel litten, der ein Erläuterungsbegehren rechtfertigen würde. Angesichts der Tragweite des in Frage stehenden Bundesratsentscheides hielt es der Bundesrat dennoch für angebracht, ausnahmsweise auf die angesprochene Problematik einzugehen. Die für die Erarbeitung einer neuen Spitalliste entscheidenden Fragen wurden vom Bundesrat allerdings nicht beantwortet. Wenig später, d.h. am 18. September 2000, verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur zweiten Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), die bedeutende Auswirkungen auf die Erarbeitung einer neuen Spitalliste haben wird. Kernpunkt der Revision ist die Gleichstellung der Halbprivat- und Privatversicherten hinsichtlich der Subventionierung von Spitalleistungen mit den nur Grundversicherten. Die Kantone müssten sich damit neu an den Behandlungskosten von Halbprivat- und Privatversicherten beteiligen – unabhängig davon, ob sie in einem öffentlichen oder privaten Spital behandelt werden. Die Halbprivat- und Privatabteilungen würden im Gegenzug der Planung der Kantone unterliegen. Die bisherige Entscheidpraxis des Bundesrates, wonach für Halbprivat- und Privatabteilungen ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Spitalliste besteht, liesse sich nicht mehr länger aufrechterhalten.

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Mit der Erarbeitung der Spitalliste soll zugewartet werden, bis Klarheit über die zweite Teilrevision des KVG besteht. Diese wurde in der Herbstsession 2001 im Ständerat beraten. Die Beratungen werden in der Wintersession fortgeführt. Anschliessend wird die Revisionsvorlage an den Nationalrat überwiesen. Der Zeitpunkt des Erscheinens der neuen Spitalliste kann deshalb nicht klar festgelegt werden.
2. Der Bundesrat hat verschiedene Kantone im Zusammenhang mit Beschwerden gegen deren Spitalliste angewiesen, ihre Spitalliste oder Teilbereiche davon zu ergänzen oder zu überarbeiten (u.a. die Kantone Bern, Schwyz, Tessin, Glarus, Waadt, Schaffhausen, Graubünden).
3. Ein weiterer Grund für die Verzögerung liegt darin, dass der Erlass einer neuen Spitalliste die Erarbeitung einer bedarfsgerechten Spitalplanung voraussetzt. Nach Ansicht des Bundesrates wurden in der Spitalplanung 1995 die Privatspitäler nicht genügend berücksichtigt und wurde keine explizite Bettenzuweisung vorgenommen. Ein Einbezug der Privatspitäler drängt sich gemäss Bundesrat v.a. dann auf, wenn diese bisher zur stationären Versorgung der Be-

völkerung in der allgemeinen Abteilung beigetragen haben und dafür auch in Zukunft benötigt werden. Die Definition, was mit allgemeiner Abteilung gemeint ist, ist allerdings unklar. Nach Ansicht des Bundesrates ist der Begriff der allgemeinen Abteilung im Sinne des tatsächlichen Aufenthaltes zu verstehen, während das Eidgenössische Versicherungsgericht darunter die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu übernehmenden Leistungen versteht, selbst wenn sich der Patient in der halbprivaten oder privaten Abteilung aufhält. Damit ist aus heutiger Sicht nicht abschliessend geklärt, wie in der Spitalplanung der bedarfsgerechte Einbezug der Privatspitäler sicherzustellen ist und eine klare Bettenzuweisung für die allgemeine, halbprivate oder private Abteilung vorgenommen werden soll.

4. Gegen eine neue Spitalliste würde mit grösster Sicherheit entweder von den Versicherern oder von nicht oder nicht vollumfänglich berücksichtigten Spitälern und Kliniken Beschwerde erhoben. Derartige Beschwerdeverfahren dauern erfahrungsgemäss bis zu zwei Jahre. Es macht daher wenig Sinn, eine neue Spitalliste auf den heute gültigen Rechtsgrundlagen zu erarbeiten, wenn sie kurz nach oder vor Inkrafttreten aufgrund neuer gesetzlicher Grundlagen wieder überarbeitet werden muss. Andererseits wäre es verfrüht, bereits eine Spitalliste vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten.

5. Solange keine Spitalliste besteht, richtet sich die Zulassung der Spitäler und Kliniken nach Art. 101 Abs. 2 KVG, wonach: Anstalten oder deren Abteilungen, die nach bisherigem Recht (d.h. nach dem KUVG) als Heilanstalten gelten, als Leistungserbringer nach neuem Recht zugelassen sind, solange der Kanton die Spitalliste nicht erstellt hat. Eine Benachteiligung könnte sich für Institutionen ergeben, die nach Inkrafttreten des KVG (d.h. nach 1. Januar 1996) ihren Betrieb aufgenommen haben oder die eine Betriebsaufnahme beabsichtigen. In einem solchen Fall kann für die Dauer des Verfahrens bis zum Erlass der Spitalliste die Halbprivat- und Privatabteilung mittels Verfügung vorsorglich auf die Spitalliste aufgenommen werden, weil dafür kein Bedarfsnachweis notwendig ist. Keine Benachteiligung resultiert für Betriebe, die ein Gesuch um Aufnahme auf die Spitalliste eingereicht haben, aber weder nach altem noch nach neuem Recht als Leistungserbringer gelten (z.B. Kurhäuser). Profitieren können diejenigen Institutionen, die aufgrund der Übergangsbestimmung vorerst noch als zugelassener Leistungserbringer gelten, wegen fehlendem Bedarf aber auf der neuen Spitalliste nicht mehr berücksichtigt würden. Für Patientinnen und Patienten wirkt sich die fehlende Spitalliste nicht nachteilig aus.

30. Oktober 2001

Wortlaut der Interpellation 51.01.72

Interpellation Büeler-Flawil: «Spitalliste für den Kanton St.Gallen

Vor einigen Jahren verlangte der Bundesrat von den Kantonen eine Spitalliste. Auf dieser Liste werden alle Leistungserbringer im Gesundheitswesen aufgelistet, die in Zukunft von den Krankenversicherern anerkannt und für ihre Leistungen bezahlt werden. Der Kanton St.Gallen hat die Liste noch nicht erstellt, respektive verabschiedet, weil zunächst Unklarheiten bezüglich der Abgrenzung zwischen der <Allgemeinen Abteilung> und dem <Grundversicherungsbereich> bestanden, welche zunächst zu einer Verzögerung führten. Ein Erläuterungsgesuch des Kantons im Jahre 1999 an den Bund gerichtet, lehnte der Bundesrat im Mai 2000 ab.

Der Bundesrat hat am 18. September 2001 die zweite Teilrevision des KVG an die Räte verabschiedet. Die Kantone müssten sich damit neu an den Behandlungskosten von Halbprivat- und Privatversicherten beteiligen, wie aus dem Gesundheitsdepartement verlautete. Im Gegenzug würde die Planung der Halbprivat- und Privatabteilungen den Kantonen unterliegen.

Nun soll zugewartet werden mit der Erstellung der Liste bis die zweite Teilrevision des KVG in der Herbstsession 2001 im Ständerat beraten sein wird.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Ist der Zeitpunkt des Erscheinens dieser Liste absehbar und wann soll dies sein?
2. Welche Kantone sind auch in Verzug mit der Spitalliste?
3. Gibt es weitere Gründe, als die oben erwähnten, welche zur weiteren Verzögerung führten?
4. Was spricht für die Spitalliste und was gegen deren Erstellung?
5. Wer profitiert (Institutionen, Krankenkasse, Versicherte etc.) und wer wird benachteiligt, solange die Liste nicht erstellt ist?»

26. September 2001